

Und Rom schweigt

Ein dem AKR Nahestehender hat vor zwei Jahren eine Anzeige gegen Gerhard Kardinal Müller an den Vatikan gerichtet. Seither wartet er auf eine Antwort.

Am 04.06.2016 hat Papst Franziskus ein Apostolisches Schreiben (motu proprio: „Wie eine liebende Mutter“) erlassen, das auf dem von Papst Johannes Paul II. erlassenen und von Papst Benedikt XVI. im Jahr 2010 geänderten Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ aufbaut und die Amtsenthebung von Bischöfen und den ihnen gleichgestellten Amtsträgern regelt. In Art. 1 bestimmt er, dass ein Diözesanbischof seines Amtes enthoben werden kann, wenn er durch Nachlässigkeit Akte gesetzt oder deren Setzung unterlassen hat, wodurch ein schwerwiegendes Übel für Dritte hervorgerufen worden ist. Danach sollen Bischöfe, die sich nicht um Fragen der sexuellen Gewalt gegen Minderjährige gekümmert haben, ihr Amt verlieren. Der Papst legt zudem darin fest, dass zu den schweren Fällen, wie sie das Kirchenrecht bereits definiert hat, die Nachlässigkeit gegenüber sexuellem Missbrauch hinzu kommt. Damit wird die Rechtsprechung in den Fällen sexueller Gewalt fortgeschrieben. Zuletzt hatte Benedikt XVI. die „schwerwiegenden Fälle“ genauer definiert. Weiter wird in dem Apostolischen Schreiben festgelegt, dass sowohl Handlungen wie auch Unterlassungen zur Ablösung vom Amt führen können, auch wenn sie selbst keine „schwere moralische Schuld“ tragen. Sie müssen aber objektiv und damit beweisbar sein. Im Fall vom Missbrauch von Minderjährigen reicht es aus, dass der Mangel an Sorgfalt bereits schwerwiegend sei.

Dieses Schreiben war Anlass für die nachfolgende Anzeige, die auf Anraten eines Geistlichen im Vatikan an den Kirchenanwalt am Strafgericht, das bei der Glaubenskongregation angesiedelt ist, gerichtet wurde und seither fast 2 Jahre dort anhängig ist. Von dort her ist allerdings keine Antwort zu erwarten. Schreiben an das Strafgericht bei der Glaubenskongregation werden nie beantwortet. Es wird auch keine Empfangsbestätigung verschickt. Das Strafgericht ist ein abgeschlossenes System. Aufklärung, Anklage und schließlich Richter in einem. Die Transparenz eines staatlichen Verfahrens, gar eine öffentliche Verhandlung, gibt es nicht. Und schon gar nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Anzeige gegen den Leiter der Kongregation gerichtet ist.

Promotor Iustitiae
Congregazione per la Dottrina della Fede
I-00120 Città del Vaticano

11.10.2015

Betreff: Vertuschung wegen eines sexuellen
Missbrauchs durch den damaligen Diözesanbischof
Gerhard Ludwig Müller und jetzigen Präfekten der
Glaubenskongregation

Nachdem im Vatikan ein Gerichtshof eingerichtet wird, der auch über Bischöfe befinden soll, die sexuellen Missbrauch durch Priester vertuscht haben, bitte ich Sie, den unten geschilderten Sachverhalt auf eine (kirchen)strafrechtliche Verantwortung des derzeitigen Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Gerhard Müller zu prüfen und ggf. ein Strafverfahren gegen diesen einzuleiten. Als damaliger verantwortlicher Diözesanbischof von Regensburg hat er nichts zum Schutz von unschuldigen Kindern unternommen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Geistliche Peter Kramer wurde im September 2000 vom Amtsgericht Viechtach mit einem Strafbefehl wegen sexuellen Missbrauchs an einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten mit gleichzeitiger 3-jähriger Bewährungsfrist verurteilt. Während der Amtszeit des nunmehr verstorbenen Bischofs Manfred Müller in der Diözese Regensburg wurde der Verurteilte Kramer in die Pfarrei Riekofen versetzt. Die Eltern des missbrauchten Kindes in Viechtach versuchten bei der Diözese in Regensburg zu erreichen, dass der Geistliche nicht mehr mit Kindern in Berührung kommt. Dies lehnte die Diözese allerdings ab. Noch während der Bewährungszeit wurde der Geistliche in der Seelsorgearbeit der Pfarrei Riekofen tätig, mit der damit verbundenen Jugendarbeit. Ab dem 24.11.2002 übernahm Bischof Gerhard Ludwig Müller die Verantwortung in der Diözese Regensburg.
2. Den Strafbefehl des Amtsgerichts Viechtach hat das Bischöfliche Ordinariat in Regensburg in Abschrift erhalten. Dazu ist die Justizverwaltung nach Nr. 22 der MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) verpflichtet. Der Strafbefehl enthielt die Auflage, dass Kramer während der Bewährungszeit bis zum 31.8.2003 nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.
3. In der dem Strafbefehl angefügten Belehrung ist darauf hingewiesen worden, dass die Bewährung bei einem Verstoß gegen die Auflagen ausgesetzt oder verlängert werden könne; ggf. könnten die erteilten Auflagen und Weisungen nachträglich durch andere ersetzt werden.
4. Es ist somit davon auszugehen, dass den Verantwortlichen im Ordinariat bewusst war, dass entsprechend § 56 f StGB (Deutsches Strafgesetzbuch) die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden kann, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht oder gegen eine Auflage gröblich verstößt und dadurch Anlass zur Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird.
5. Das Ordinariat wusste, dass der Geistliche Peter Kramer im Jahr 2001 sowohl die Erstkommunionkinder betreute, als auch die Firmvorbereitung der Kinder leitete. Peter Kramer war am 10.01.2001 mit den Kommunionkindern in der Zeitung abgebildet. Zwei Jahre später nahm er im Rahmen der Firmvorbereitung Kindern in Einzelgesprächen die Beichte ab. Im Mai 2003 kam Bischof Gerhard Ludwig Müller nach Riekofen und hat dort die Firmung abgehalten (Regensburger Wochenblatt vom 30.01.2008). Es ist anzunehmen, dass der Bischof mit Peter Kramer über die Firmvorbereitung der Kinder sprach. Spätestens jetzt beginnt die Verantwortung des damaligen Diözesanbischofs.

6. Laut Beate Sötz, der damaligen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden in Riekofen, ist ein Schriftwechsel der Pfarrei Riekofen im Januar und März 2002 mit dem Ordinariat nachweisbar, in dem auch die vorher genannten Aktivitäten des Geistlichen in der Gemeinde dargestellt wurden. Das Ordinariat beantwortete diese Schreiben wie folgt: „Wie sie selbst schreiben, ist die derzeitige pastorale Situation durch die Mithilfe von Kaplan Kramer sehr befriedigend und deshalb nicht änderungsbedürftig“ (siehe Bericht der Mittelbayerischen Zeitung vom 11.10.07; die Vorsitzende des Pfarrgemeinderats in Riekofen in der Sendung des Bayerischen Rundfunks im 2. Programm am 16.10.07 und in BR-online vom 08.10.07). Daraus ist ersichtlich, dass Peter Kramer ab dem Jahr 2001, nach dem Tod des dortigen Pfarrers, zumindest vertretungsweise in der Pfarrei arbeitete und mit Jugendlichen umging.
7. In der Chronologie des Bistums ist hierzu wortwörtlich zu lesen, dass nur „liturgische Aushilfstätigkeiten“ bekannt waren, die dann nach Rücksprache mit dem Therapeuten geduldet wurden. Diese Formulierung steht im Gegensatz zu dem oben genannten Schreiben des Ordinariats, wonach die „derzeitige pastorale Situation durch die Mithilfe von Peter Kramer sehr befriedigend ist“. Und es ist anzunehmen, dass Bischof Gerhard Ludwig Müller während seiner Begegnung mit Peter Kramer anlässlich der Firmung erfahren hat, dass Peter Kramer nicht nur „liturgisch“ tätig war.
8. Die Behauptung des Ordinariats unter der Verantwortung des Bischofs Gerhard Ludwig Müller kann demnach nur als Unwahrheit bezeichnet werden.
9. Nachdem zu dieser Zeit der Geistliche noch unter Bewährung stand, wäre das Ordinariat verpflichtet gewesen, dem Amtsgericht Viechtach hiervon Mitteilung zu machen (Nr. 13 der MiStra). Diese Verordnung regelt, dass derjenige, dem eine Entscheidung des Gerichts über eine Bewährungsstrafe mit Auflagen bekannt gemacht wurde, dem Gericht Mitteilung zu machen hat, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung des Straferlasses führen können. Das Ordinariat hat dies trotz der Belehrung, die ihr mit dem Strafbefehl im Jahr 2000 zugehen, unterlassen und damit wissentlich und billigend in Kauf genommen, dass die gegen Peter Kramer vom Amtsgericht Viechtach verhängte Gefängnisstrafe nicht vollstreckt wurde.
10. Es ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen im Ordinariat daran interessiert waren, dass Peter Kramer in der Pfarrei tätig wird. Dort war ja nur ein Pfarradministrator eingesetzt und die Mithilfe von Peter Kramer war - wohl in Anbetracht des auch im Bistum Regensburg herrschenden Priestermangels - daher gern gesehen. Dies ist der Chronik des Bistums zu entnehmen. Dort wird ausgeführt, dass im Herbst 2003 aus der Pfarrei Riekofen der Wunsch an das Ordinariat herangetragen wurde, Peter Kramer solle neuer Seelsorger für die Pfarrei Riekofen-Schönach werden. Dieser Wunsch hat offensichtlich seine Vorgeschichte in der „zufriedenen“ Tätigkeit des Geistlichen in der Gemeinde schon während seiner Bewährungszeit.
11. Durch das Verschweigen der Jugendarbeit des Geistlichen Peter Kramer konnten die Verantwortlichen im Ordinariat - aus nicht uneigennütigen Gründen - sicher sein, dass diesem die Bewährungsstrafe nicht widerrufen wird. Aufgrund ihres Vorwissens über die begangene Tat und der ausgesprochenen Strafe

mussten sie sich vorstellen können, dass ihre unterlassene Mitteilung über den gröblichen Verstoß der Peter Kramer erteilten Auflage den Nichtwiderruf der Strafaussetzung zur Folge hat. Aufgrund der an sie nach der MiStra ergangenen Mitteilung haben sie nach der oben geschilderten Würdigung ihres Verhaltens eine Besserstellung des Vortäters als sichere Folge ihres Handelns vorausgesehen.

12. Die nach Nr. 13 MiStra erfolgte Mitteilung hat ihren Sinn und kann nicht unbeachtet gelassen werden. Schließlich berühren strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie die von Peter Kramer Belange der Allgemeinheit.
13. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist ein solches Verhalten eines verantwortlichen Diözesanbischofs ab seinem Verantwortungsbereich mit Strafe bewehrt. Denn wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen Anderen verhängten Strafe ganz oder zum Teil vereitelt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen.
14. Und dies gilt auch bei einer Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, wenn jemand den gebotenen Widerruf nach § 56 g Abs. 2 StGB (Deutsches Strafgesetzbuch) abwendet.
15. Dieses Unterlassungsverhalten hat dazu geführt, dass der Geistliche Peter Kramer erneut in gleicher Weise straffällig geworden ist. Dem Regensburger Wochenblatt ist zu entnehmen, dass er bereits im Mai 2003 – noch während seiner Bewährungszeit - einem Ministranten zu nahe kam, in dem er diesen mit auf sein Zimmer nahm, ihm ein Aufklärungsbuch gezeigt und ihn nach seinen sexuellen Vorlieben gefragt hat. Er hat ihn gestreichelt und wollte ihm näherkommen. Nur der Gegenwehr des Jungen ist es zu verdanken, dass nicht noch wesentlich Schlimmeres passierte (Regensburger Wochenblatt vom 30.01.08).
16. Peter Kramer wurde am Mittwoch den 30.08.07 wiederum wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs eines Kindes verhaftet. Am 30.01.2008 hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Regensburg gegen den Geistlichen Anklage wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes erhoben. Ihm wird darin vorgeworfen, zwischen Anfang 2004 und August 2006 an einem Jungen sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Er soll einen damaligen Messdiener wenigstens 22 Mal zu sexuellen Handlungen genötigt haben. Letzten Endes wurde er wegen Missbrauchs vom Landgericht Regensburg zu einer 3jährigen Haftstrafe mit sofortiger Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt verurteilt.
17. Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg erklärt in seiner Chronologie, dass das Amtsgericht Viechtach vor der Verurteilung der ersten Tat des Geistlichen in Viechtach bei Dr. Ottermann, dem Leiter der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Straubing, ein fachpsychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben hat. Darüber wurde der Justitiar des Ordinariats nur in **groben Zügen** informiert. Das Gutachten selber sei dem Ordinariat nicht ausgehändigt worden und konnte daher bei der Entscheidung der Diözese über den Wiedereinsatz von Peter Kramer in der Seelsorge in Riekofen nicht berücksichtigt werden. Mit dieser Formulierung will das Ordinariat unter der Verantwortung von Bischof Gerhard Ludwig Müller offensichtlich ablenken. Bis zum Ende der

Bewährungszeit war die Kenntnis über das Gutachten nicht relevant. Es galt das ihnen bekannte Verbot, dass der Geistliche nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.

18. Das Gutachten hat nach der Online-Ausgabe des Bayerischen Rundfunks vom 8.10.2007 bei Peter Kramer „eine Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer homoerotischen Pädophilie festgestellt und er habe seine Position als Beichtvater manipulativ genutzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen“.
19. Welchen Inhalt diese Information in „groben Zügen“ hatte, ist vom Ordinariat nie bekannt gegeben worden. Wenn schon zugegeben wird, dass eine Information zu diesem Gutachten vorlag, so muss diese Information in irgendeiner Weise auch festgehalten worden sein. Es gilt im Verantwortungsbereich des damaligen Diözesanbischofs Gerhard Ludwig Müller aufzuklären, von wem die Information stammt, welchen Inhalt sie hatte, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgte und wo sie niedergelegt ist.
20. Sollte diese Information zum Inhalt gehabt haben, dass bei Peter Kramer eine fixierte Pädophilie vorliegt, so ist trotz des weiter vorliegenden Abschlussberichts vom 03.08.2003 des vom Amtsgericht Viechtach als Bewährungsaufgabe vorgeschriebenen Langzeit-Therapeuten des Geistlichen, dass dieser mit Sicherheit kein fixierter Pädophiler sei, auch für die Zeit nach Ablauf der Bewährungsfrist von einer groben Fahrlässigkeit der Entscheider und damit letztendlich des Bischofs Gerhard Ludwig Müller über den Wiedereinsatz als Geistlichen in der Pfarrei Riekofen-Schönach auszugehen. Denn diesen hätte der Widerspruch dann auffallen müssen und sie hätten wissen müssen, dass Pädophilie nicht heilbar ist und die Fixierung hierauf lebenslang besteht.
21. Wer es unterlässt, einen „Erfolg“ abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach dem Strafgesetzbuch dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht (§ 13 Abs. 1 StGB*). Denn derjenige, der den Eintritt eines von ihm nicht durch ein aktives Tun herbeigeführten „Erfolges“ nicht verhindert, ist dem aktiv Handelnden Peter Kramer gleichgestellt, wenn er rechtlich verpflichtet ist, die Rechtsgutbeeinträchtigung zu verhindern, also wie hier, unzweifelhaft – und wie unten dargestellt - eine Garantenstellung innehat. Die Verhinderung der erneuten Straftaten des Peter Kramer wäre durch die Verantwortlichen im Ordinariat, in erster Linie durch den Vertreter des Bistums, Bischof Gerhard Ludwig Müller, möglich und zumutbar gewesen. Ihr Unterlassen entsprach somit einem aktiven Tun.
22. Und dies gilt umso mehr für die Zeit bis zum Ablauf der Bewährungsfrist im Juli 2003. Bis zu diesem Zeitpunkt war nicht einmal die Kenntnis des Gutachtens von Dr. Ottermann erforderlich. Hier reichte schon die Belehrung des Amtsgerichts Viechtach aus, dass Peter Kramer nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.
23. Die Garantenpflicht ergibt sich aus den Konkordatsverträgen, wonach die katholische Kirche berechtigt ist, Geistliche nach ihrer Wahl in der (Jugend-) Seelsorge einzusetzen. Die Verpflichtung aus dieser Garantenstellung ist bis zum Ablauf der Bewährungsfrist im August 2003 noch dadurch verstärkt, da die

zuständigen Personen für den Einsatz des Pfarrers durch eine offizielle Mitteilung nach Nr. 22 i.V.m. Nr.13 MiStra darauf hingewiesen wurden, dass der Geistliche in der Jugendseelsorge nicht tätig sein darf. Die entscheidungsberechtigten Personen im Ordinariat und damit letztendlich der Bischof stehen somit in einer Pflichtenposition, in der sie dafür einzustehen haben, dass sich die Gefahren, die von einer bestimmten Gefahrenquelle – hier dem Geistlichen Peter Kramer – ausgehen, nicht realisieren. Diese Garantenpflicht ergibt sich schließlich noch aus dem pflichtwidrigen gefährlichen Vorverhalten des Geistlichen, dessen dem Ordinariat und dem Bischof bekannter Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben, verbunden mit der Pflicht zur Beaufsichtigung des Geistlichen bei der Duldung der Tätigkeit, schon während der Bewährungszeit bis hin zur erneuten Wiedereinsetzung des Pfarrers in Riekofen.

24. In einer Stellungnahme, die der derzeitige Präfekt der Glaubenskongregation bei einer Pressekonferenz beim Presseclub in Regensburg abgab, äußerte er sich wörtlich zu dem Fall wie folgt: „Die Verantwortung für die Tat trägt der Täter. Ich bin nicht verantwortlich für alles, was unsere Mitarbeiter tun. Ich habe die geistliche Autorität, aber kann nicht alles kontrollieren.“
25. In einer weiteren Pressekonferenz des bischöflichen Ordinariats vom 21.9.2007 äußerte sich der damalige Bischof Müller wie folgt:

„Viele fragen sich: Wie konnte es zu der schlimmen Tat kommen? Wer ist schuld oder mitschuldig? Hätte man die fatale Neigung früher erkennen können oder gar müssen? Warum wurde er wieder in der Pfarrseelsorge eingesetzt, wo er mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen konnte?“

Viele Fragen gehen mir durch den Kopf. Um sie wahrheitsgemäß beantworten zu können, wird man genau unterscheiden müssen, was die Gründe und Möglichkeiten 2004 waren und was wir heute wissen. Als ich persönlich mit Peter Kramer und dessen zukünftigem Einsatz befasst wurde, war die Straftat von 1999 schon geschehen. Auch war das Gerichtsurteil von 2000 schon ergangen, und bis Mitte 2003 waren alle gerichtlichen Auflagen erfüllt. Erst ein volles Jahr später, im September 2004, wurde er als Verwalter der Pfarreien Riekofen und Schönach eingesetzt. Bei den rund 70 jährlichen Versetzungen im pastoralen Bereich bereiten die Personalreferate die Entscheidungen vor, die in der Ordinariatskonferenz besprochen werden. In der Regel stimmt der Bischof dem Beratungsergebnis zu.

Die Entscheidung, Peter Kramer wieder in die Pfarrseelsorge einzusetzen, beruhte auf mehreren Säulen:

- 1. Viele Pfarrangehörige wollten den Priester als Pfarrer, nachdem sie ihn durch gottesdienstliche Aushilfen kennen gelernt hatten. Es wurden denn auch nie Klagen und Beschwerden über ihn laut. Er war allgemein sehr beliebt und als Seelsorger anerkannt.***

- 2. Das siebenseitige sehr detaillierte Fachgutachten, das der gerichtlich***

angeordnete, keineswegs kirchlich bestellte Therapeut zum Abschluss vorlegte, bescheinigte, dass der Geistliche keine pädophile Fixierung habe und dass die Tat in Viechtach auf ein einmaliges, regressives Verhalten zurückzuführen sei. Es bestünden keine Bedenken gegen einen Wiedereinsatz.

3. Juristisch war die Bewährungszeit ohne Komplikationen und weitere Auflagen vorübergegangen. Und man wollte

4. schließlich auch dem Priester und seiner Würde als Mensch gerecht werden, der juristisch und therapeutisch voll rehabilitiert schien. Wenn Jesus auch den schlimmsten Sündern verziehen hat und nach menschlichem Ermessen bei Peter Kramer wie bei jedem anderen Menschen, der auch mit Jugendlichen zusammenkommt, kein Übergriff auf Kinder mehr zu erwarten war, wie konnte man ihm eine zweite Chance versagen? Können wir in der Kirche die Strafe eines lebenslänglichen Ausschlusses aus der Seelsorge verhängen ohne verantwortbaren Grund, wenn unser modernes Rechtsempfinden von der Verhältnismäßigkeit der Strafe zur Tat und von einer Resozialisierung ausgeht?

Die Entscheidung war also verantwortet, auch wenn das wohlbegründete Vertrauen auf schreckliche Weise missbraucht wurde und er etwas getan hat, was in schreiendem Widerspruch zur Berufung als Guter Hirte steht. Ich wünschte, ich könnte das Geschehen rückgängig machen.“

26. Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, beginnt sie erst ab dem Zeitraum des Jahres 2004. Die entscheidende Zeit war vorher und wird daher mit Bedacht ausgespart. Darin liegt die Vertuschung und die Schuld des damaligen verantwortlichen Diözesanbischofs in der Zeit vom 24.11.2002 bis 02.07.2012 für den Missbrauch an den Jugendlichen in Riekofen.
-